

Von: Papst, Ingrid <Ingrid.Papst@ooe.gv.at>
'Rainer.Boesch@josko.at' <Rainer.Boesch@josko.at>;
An: 'concilieri@gmx.at' <concilieri@gmx.at>; 'office@concilieri.at'
<office@concilieri.at>; 'boeschrainer@gmx.at'
<boeschrainer@gmx.at>
Gesendet am: 27.07.2023 07:36:13
Betreff: INKOKA - Ablehnung Voranschlag 2023 - Stellungnahme bis
24.08.2023; BHRIGem-2023-103276/6

Freundliche Grüße
Für die Bezirkshauptfrau:

Ingrid Papst
Bezirkshauptmannschaft Ried
Gemeindeaufsicht, -service und -beratung
4910 Ried im Innkreis • Parkgasse 1

Tel.: (+43 77 52) 912-68319
Fax: (+43 732) 7720-268399
Büro: bh-ri.post@ooe.gv.at
Internet: www.bh-ried.at



Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhried.htm>
Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken.
Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über bh-ri.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

**Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.
Please consider the environment before printing this e-mail.**



Geschäftszeichen:
BHRIGem-2023-103276/6-

Gemeindeverband Interkommunale
Betriebsansiedlung Bezirk Ried i. I.
zH Herr Obmann
Bgm. Johann Weirathmüller
Molkereistraße 4
4910 Ried im Innkreis

Bearbeiter/-in: Sonja Doblinger
Tel: (+43 7752) 912-68323
Fax: (+43 732) 7720 268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Ried im Innkreis, 24.07.2023

Voranschlagsprüfung 2023

Sehr geehrter Herr Obmann!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der vom Gemeindeverband beschlossene Voranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.

Der Voranschlag 2023 des Gemeindeverbandes Wirtschaftspark Innviertel – INKOBA Ried im Innkreis kann derzeit nicht zur Kenntnis genommen werden. Wie im Bericht angeführt, enthält der Voranschlag Elemente (fehlerhafte bzw. zu kurze Kundmachung der Auflage des Voranschlages), die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Damit ist eine Zurkenntnisnahme des gesamten Voranschlages als Verwaltungsverordnung nicht möglich.

Dem Gemeindeverband wird hiermit die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt dazu eine Stellungnahme abzugeben und bekanntzugeben, ob und welche rechtlichen Sanierungsschritte (vor allem z.B. die Beschlussfassung eines rechtskonformen Nachtragsvoranschlages mit Angabe des geplanten Beschlusszeitpunktes) gesetzt werden sollen.

Gleichzeitig müssen wir darauf hinweisen, dass für uns als Aufsichtsbehörde die Verpflichtung nach § 101 der Oö. GemO 1990 besteht, gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung des Gemeindeverbandes aufzuheben und zwar z.B. auch dann, wenn eine Äußerung des Gemeindeverbandes im Sinne des vorhergehenden Absatzes unterbleibt.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist dem Gemeindeverband in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Freundliche Grüße!
Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Yvonne Weidenholzer

Anlage: Prüfungsbericht

Ergeht weiters zur Information an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz.

Anlagen: Prüfungsbericht
Voranschlag 2023 und MEFP 2023-2027

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2023 des Wirtschaftsparks Innviertel – INKOBA Ried im Innkreis¹

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 29.000 Euro und Auszahlungen von 32.200 Euro auf **-3.200** Euro.

Gemäß § 75 Abs. 4a wird der Haushaltsausgleich erreicht, da im Ergebnishaushalt die Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen in Höhe von 3.200 Euro veranschlagt ist.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 13.500 Euro. Durch Abgänge von insgesamt 3.200 Euro wird sich der Gesamtstand reduzieren. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 10.300 Euro gerechnet.

Der Rücklagenbestand soll sich wie folgt ändern:

Rücklage	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Allgemeine Haushaltsrücklage	13.500	10.300
GESAMTSUMME	13.500	10.300

Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen vorgesehen. Es sind keine Schulden vorhanden.

Personalaufwendungen:

Der Voranschlag enthält keinen Aufwand für Personal, sondern einen Sachaufwand. Es ist daher kein Dienstpostenplan vorhanden.

Investive Gebarung

Der Investitionsnachweis des Voranschlages enthält kein Vorhaben

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Die Verbandsversammlung hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe zwischen **-3.200** Euro (2023) bis zu **-1.000** Euro (2027) erwartet.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen 600 Euro (2024) bis zu **-1.000** Euro (2027) bewegen. Der verbleibende Betrag kann zur Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden.

Weitere Feststellungen:

- Anmerkungen zum Lagebericht:
Die im Punkt 1.2 Zahlungsmittelreserven und Rücklagen eingetragenen Werte stimmen nicht mit den Werten laut Rücklagennachweis (Anlage 6b) überein.
- Der Voranschlag wurde erst am 16.05.2023 beschlossen und am 13.06.2023 zur Prüfung vorgelegt, weshalb § 76 und § 77 Oö. GemO 1990 in Erinnerung gebracht

¹ Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

wird. Der Voranschlag samt MEFP ist im Weg automationsunterstützter Datenübertragung an die Aufsichtsbehörde (BH und IKD) zu übermitteln.

- Die Bereithaltung (des Entwurfs) des Voranschlags hat auf der Homepage des Verbandes (gem. § 76 Abs. 3 bzw. Abs. 7 Oö. GemO 1990) zu erfolgen. Der Voranschlag ist nur erschwert zu finden. Es wird eine bessere Beschriftung empfohlen.

Schlussbemerkung

Der Voranschlag 2023 des Gemeindeverbandes Wirtschaftspark Innviertel – INKOBA Ried im Innkreis kann derzeit nicht zur Kenntnis genommen werden. Wie im Bericht angeführt, enthält der Voranschlag Elemente (fehlerhafte bzw. zu kurze Kundmachung der Auflage des Voranschlags), die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Damit ist eine Zurkenntnisnahme des gesamten Voranschlags als Verwaltungsverordnung nicht möglich.

Dem Gemeindeverband wird hiermit die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt dazu eine Stellungnahme abzugeben und bekanntzugeben, ob und welche rechtlichen Sanierungsschritte (vor allem z.B. die Beschlussfassung eines rechtskonformen Nachtragsvoranschlags mit Angabe des geplanten Beschlusszeitpunktes) gesetzt werden sollen.

Gleichzeitig müssen wir darauf hinweisen, dass für uns als Aufsichtsbehörde die Verpflichtung nach § 101 der Oö. GemO 1990 besteht, gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung des Gemeindeverbandes aufzuheben und zwar z.B. auch dann, wenn eine Äußerung des Gemeindeverbandes im Sinne des vorhergehenden Absatzes unterbleibt.